



Anfrage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

TOP: _____

Vorl.Nr.: F/2007/0081

Anlage Nr.: _____

Datum: 14.08.2007

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	22.08.2007	öffentlich

Tagesordnung

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 26.07.2007; Vormundschaften

Antwort der Verwaltung

Die Vormundschaft für ein Kind einer minderjährigen, nicht verheirateten Mutter tritt kraft Gesetzes bei Geburt ein.

In einigen Fällen besteht bereits während der Schwangerschaft Beratungs- bzw. Hilfebedarf, so dass hier der erste Kontakt mit der minderjährigen Mutter bereits vor der Geburt des Kindes mit einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes erfolgt.

Sollte dies nicht der Fall sein, wird das Jugendamt spätestens durch die Geburtsmitteilung vom Standesamt über die Geburt eines Kindes einer minderjährigen Mutter informiert.

Nach Erhalt der Geburtsmitteilung erfolgt bei einer minderjährigen Mutter eine Mitteilung an das Amtsgericht (Vormundschaftsgericht) über den Eintritt der gesetzlichen Vormundschaft. Somit wird das Jugendamt gesetzlicher Vertreter des Kindes. (Diese Aufgabe wird durch einen vom Jugendamt damit beauftragten Mitarbeiter (Vormund) ausgeführt.)

Gleichzeitig mit der Mitteilung an das Amtsgericht, wird der Allgemeine Soziale Dienst informiert. Der Mitarbeiter des Allg. Sozialen Dienstes führt einen Hausbesuch durch, um zu klären ob und in welchem Umfang ein Hilfebedarf besteht.

Der Hilfebedarf wird ganz individuell anhand der Bedürfnisse der jungen Mutter und des Familiensystems ermittelt. Mögliche Unterstützungsangebote neben der Beratung durch den Allg. Sozialen Dienst und den Vormund sind unter anderem:

- Ambulante Beratung durch einen Träger
- Stationäre Unterbringung in einer Mutter und Kind Einrichtung

Bei der Ermittlung des Hilfebedarfs werden die Eltern der jungen Mutter einbezogen, da sie für Ihre Tochter erziehungsberechtigt sind.

In jedem Fall erfolgt immer eine individuelle Beratung der minderjährigen Mutter. Diese erstreckt sich auch auf rechtliche und finanzielle Angelegenheiten, wie z.B. Beantragung von Kindergeld, Elterngeld, Feststellung der Vaterschaft, Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen.

Ein besonderes Programm zur Unterstützung der jungen Mütter gibt es nicht.

Hennef (Sieg), den 14.08.2007
In Vertretung

Lutz Urbach
Beigeordneter für Wirtschaft, Finanzen,
Jugend und Familie, Kämmerer